Buchstabe b der Richtlinie bezeichnet sind, von der Gebühr nach Artikel 3 befreien."

Artikel 5

Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens wird ersetzt durch:

"Die Gebühr einschließlich der Verwaltungskosten für ein Jahr beträgt für Kraftfahrzeuge

1.		
mit bis zu drei Achsen		Euro
a)	ohne EURO-Einstu- fung	960 Euro
b)	EURO I	850 Euro
c)	EURO II und schad- stoffärmer	750 Euro"

2.		
mit vier oder mehr Achsen		Euro
a)	ohne EURO-Einstu- fung	1550 Euro
b)	EURO I	1400 Euro
c)	EURO II und schad- stoffärmer	1250 Euro"

Absatz 2 wird ersetzt durch:

"Die Gebühr einschließlich der Verwaltungskosten für einen Monat beträgt für Kraftfahrzeuge

1,		
mit bis zu		Euro
drei Achsen		
a)	ohne EURO-Einstu-	
	fung	96 Euro
b)	EURO I	85 Euro
c)	EURO II und schad-	
	stoffärmer	75 Euro"

2.	•	
mit vier oder mehr Achsen		Euro
a)	ohne EURO-Einstu-	
	fung	155 Euro
b) .	EURO I	140 Euro
c)	URO II und schad- stoffärmer	125 Euro"

Absatz 3 wird ersetzt durch:

"Die Gebühr einschließlich der Verwaltungskosten für eine Woche beträgt für Kraftfahrzeuge

1.	•	
mit bis zu drei Achsen	8	Euro
a)	ohne EURO-Einstu-	
·	fung	26 Euro
b)	EURO I	23 Euro
c)	EURO II und schad-	
	stoffärmer	20 Euro

2.		
mit vier oder mehr Achsen		Euro
a)	ohne EURO-Einstu-	
	fung	41 Euro
b)	EURO I	37 Euro
c)	EURO II und schad-	
	stoffärmer	33 Euro"

Absatz 4 wird ersetzt durch:

"Die Gebühr einschließlich der Verwaltungskosten für einen Tag beträgt für alle Fahrzeugklassen einheitlich 8 Euro."

Absatz 5 wird ersetzt durch:

"Für Kraftfahrzeuge, die in Griechenland zugelassen sind, wird die Gebühr nach den Absätzen 1 bis 4 für einen Zeitabschnitt von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie um die Hälfte verringert. Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens können beschließen, die Übergangszeit um jeweils ein Jahr zu verlängern, sofern die Europäische Kommission eine solche Verlängerung genehmigt."

Absatz 7 wird ersetzt durch:

"Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird der Kurs für die Umrechnung des Euro in die verschiedenen Landeswährungen nach Artikel 10 der Richtlinie festgelegt."

Artikel 6

Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 des Übereinkommens wird ersetzt durch:

"Für die Bearbeitung des Erstattungsantrags wird eine Verwaltungsgebühr von 25 Euro erhoben."